

**Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BayBO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 01.03.2011 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung („Werbeanlagensatzung“):**

**§ 1**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.  
(2) Die Satzung gilt in den in beiliegendem Lageplan vom 28.02.2011 farblich markierten Gebieten (Anlagen 1 und 2).  
(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen enthalten.

**§ 2**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierzu zählen vor allem Tafeln, Säulen, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Lichtwerbungen.

**§ 3**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig

- Werbeanlagen für Fremdwerbung (Werbung, die nicht am Ort der Leistung erfolgt)
- Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden
- Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht bzw. bewegte Werbeflächen.

**§ 4**

In besonders gelagerten Fällen können auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften des § 3 dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden, wenn die Architektur oder der Charakter des Straßen- und Ortsbildes dies gestatten und die Abweichung mit den sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**§ 5**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg, 28.09.2011

gez.

Dr. Peter Deimel  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

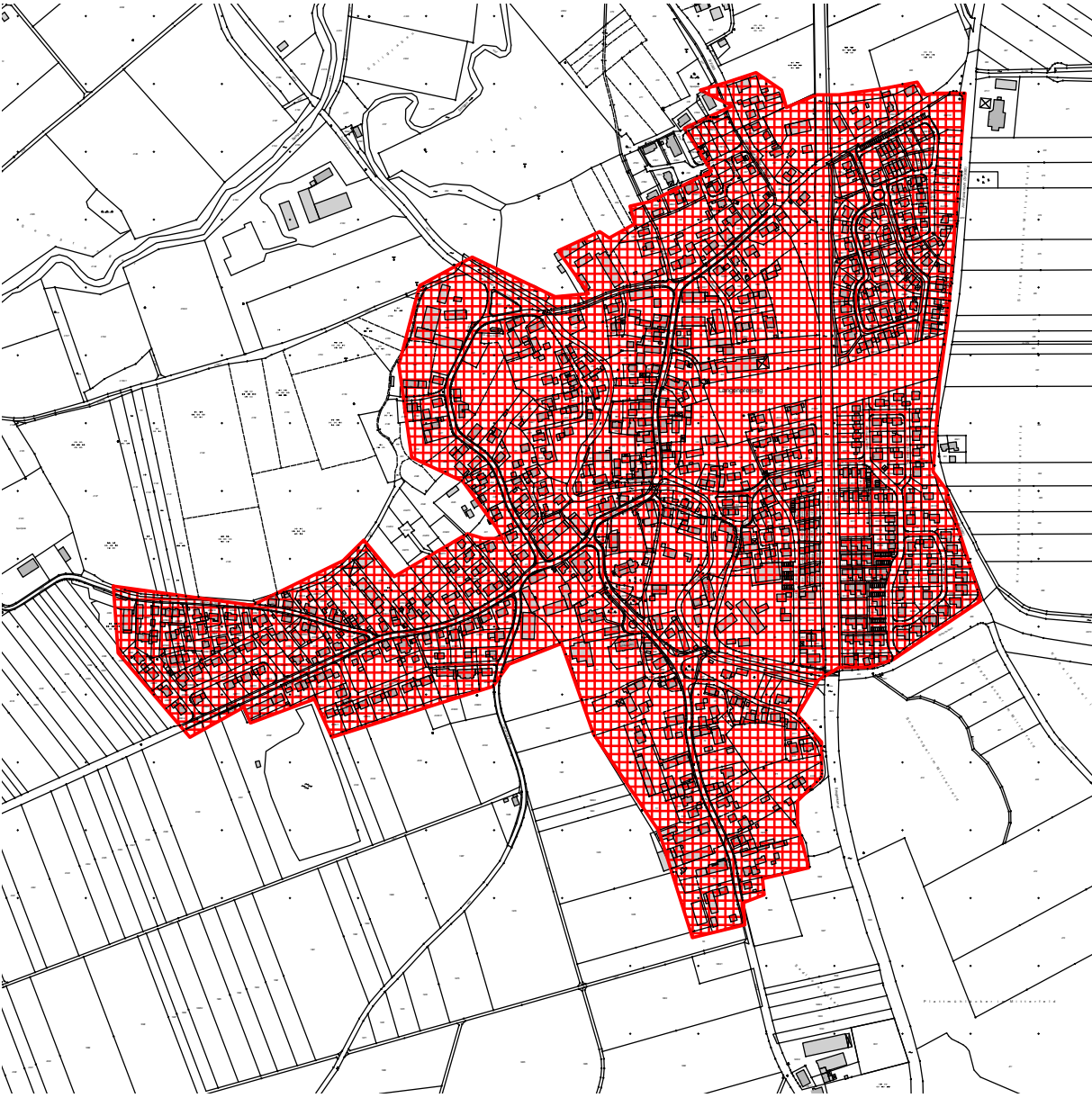
Die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Langenpreising  
wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
und  
ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 36 vom 07.10.2011 bekannt  
gemacht.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg, 14.10.2011  
gez.

Dr. Peter Deimel  
1. Bürgermeister

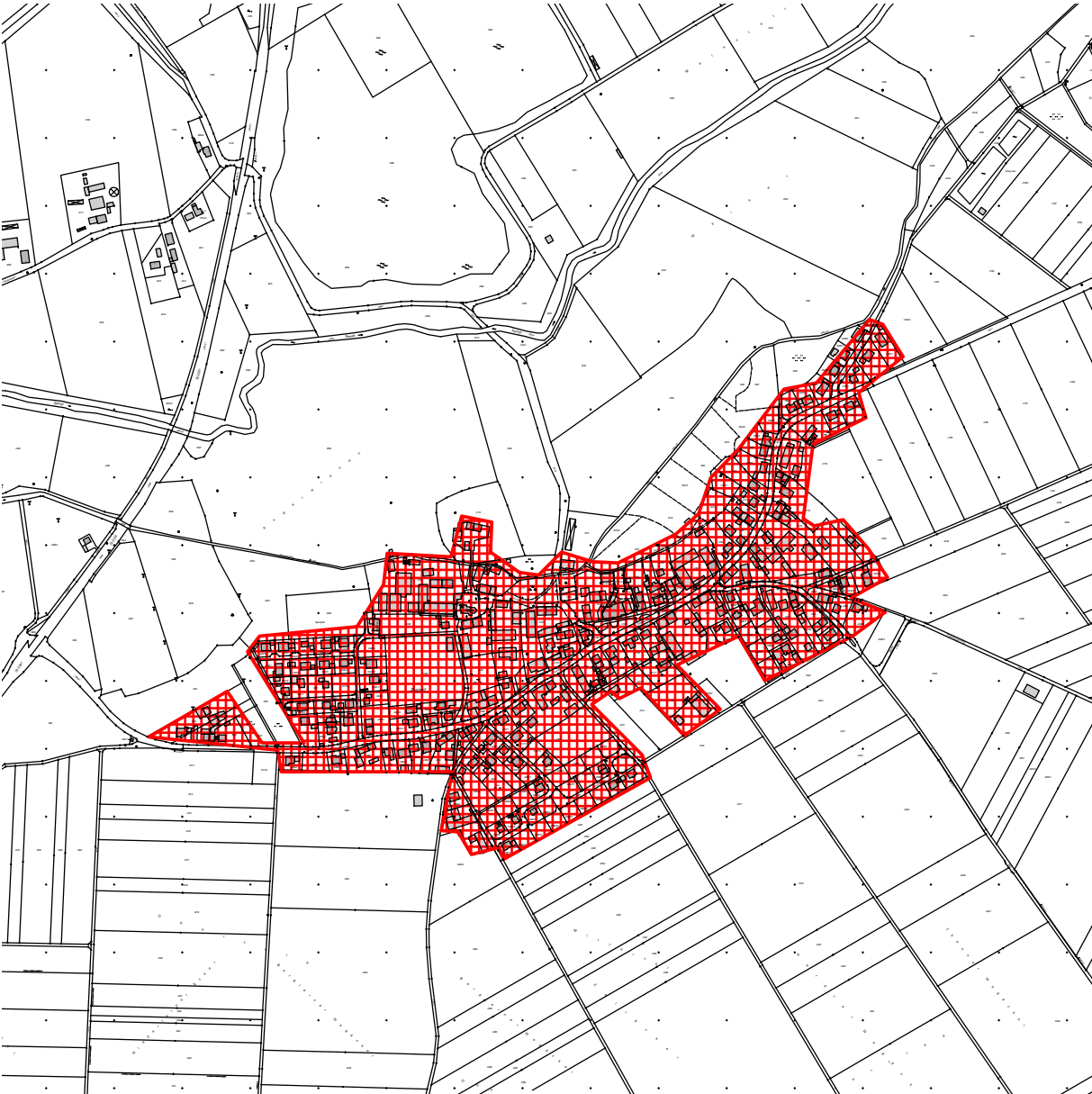
Anlage 1, Lageplan vom 28.02.2011

Geltungsbereich 1 – Ortschaft Langenpreising:



Anlage 2, Lageplan vom 28.02.2011

Geltungsbereich 2 – Ortschaft Zustorf:



### **Begründung der Satzung:**

Zweck der Satzung ist es, das Ortsbild vor extensiver störender Werbung zu bewahren.

Die im gewählten Geltungsbereich der Satzung gelegenen Bereiche der Ortsteile Langenpreising und Zustorf sind geprägt durch Wohnbebauung, Landwirtschaft und kleinere Gewerbebetriebe. Die Errichtung von

- Werbeanlagen für Fremdwerbung (Werbung, die nicht am Ort der Leistung erfolgt)
- Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden
- Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegte Werbeflächen

sieht die Gemeinde in diesem Bereich als störend an.

Der Gemeinderat hat bei seiner Entscheidung zwischen den Interessen der Eigentümer (Recht auf Nutzung des Eigentums, Art. 14 GG) und dem Interesse der Gemeinde an der Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes abgewogen. Die Interessen der Eigentümer an einer Nutzung ihrer Grundstücke werden nur geringfügig eingeschränkt und sind im Rahmen der Sozialbindung zu dulden. Die Gemeinde hat ein erhebliches Interesse daran, die im Satzungsumgriff gelegenen Ortsbereiche von als störend empfundenen Werbeanlagen freizuhalten.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg, 03.03.2011

gez.

Dr. Peter Deimel  
1. Bürgermeister